

Informationsblatt über die Gewährung von Beihilfen in Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die wesentlichen beihilferechtlichen Ansprüche für Tarifbeschäftigte geben. Ansprüche irgendwelcher Art können Sie aus diesen Hinweisen nicht herleiten. Auf Einzelfälle kann diese Informationsblatt naturgemäß nicht eingehen. Im Zweifel setzen Sie sich bitte mit der Beihilfestelle in Verbindung.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Tarifbeschäftigte, deren letztes Beschäftigungsverhältnis vor dem **01.04.1999** begründet worden ist und **ununterbrochen andauert**, erhalten nach wie vor Beihilfen in entsprechender Anwendung der Vorschriften für Beamtinnen und Beamte; ausgenommen ist die Beihilfe bei dauernde Pflegbedürftigkeit.

Für diesen Personenkreis sind auch nach Inkrafttreten des TV-VKA die Tarifverträge vom 26.05.1964 betreffend „Beihilfen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Niedersachsen“ zu beachten.

Nicht vollbeschäftigte Tarifbeschäftigte erhalten eine zustehende Beihilfe nur anteilig im Verhältnis ihrer regelmäßigen wöchentlichen Stundenzahl zu einer Vollbeschäftigung.

Während einer Beurlaubung ohne Entgeltzahlung sowie der Elternzeit haben Tarifbeschäftigte keinen Beihilfeanspruch, da während dieser Zeit die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen und kein Anspruch auf Entgeltzahlung besteht.

Mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis endet der Beihilfeanspruch. Ab diesem Zeitpunkt kann keine Beihilfe mehr gewährt werden.

1) **Beihilfe für pflichtversicherte Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und freiwillig versicherten Mitglieder einer GKV, die einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen erhalten**

Pflichtversicherte und GKV-Mitglieder mit Zuschuss sind grundsätzlich auf die Ihnen zustehenden Sach- und Dienstleistungen angewiesen.

Beihilfen können gewährt werden für:

- **Zahnersatz**

Für jede Zahnersatzmaßnahme ist nach den geltenden Zahnersatzrichtlinien ein befundabhängiger Festbetrag festgelegt. Die GKV leisten entsprechend den Richtlinien einen Festzuschuss zu den Zahnersatzmaßnahmen. Der Festzuschuss beträgt mindestens 50 % vom jeweiligen befundabhängigen Festbetrag und erhöht sich auf höchstens 65 %, wenn das Mitglied der GKV die entsprechenden Vorsorgeuntersuchungen nachweisen kann.

Für jede von einer GKV anerkannte Zahnersatzmaßnahme kann eine Beihilfe geleistet werden. Der beihilfefähige Betrag wird hierbei aus der Differenz vom befundabhängigen Festbetrag abzüglich des höchstmöglichen Festzuschuss (65 %) ermittelt. Der so errechnete Betrag wird zum jeweiligen

personenabhängigen Bemessungssatz und bei Teilzeitbeschäftigten unter Berücksichtigung der anteiligen Stundenzahl als Beihilfe ausgezahlt.

Mit der Antragstellung ist neben den Rechnungsbelegen stets der von der GKV genehmigte Heil- und Kostenplan einzureichen.

- **Heilpraktikerbehandlungen**

Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme eines Heilpraktikers entstehen, sind nach den geltenden Regelungen des § 5 Abs. 2 NBhVO und der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 NBhVO dem Grunde nach beihilfefähig. Entsprechend dem Rd. Erl des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 13.03.1987 sind die beihilfefähigen Honorarkosten eines Heilpraktikers um 50 % zu kürzen. Arzneimittel, die durch einen Heilpraktiker verordnet wurden, sind aufgrund des vorgenannten Erlasses grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Damit sind die Aufwendungen, für die eine Beihilfe gewährt werden kann, abschließend aufgezählt.

2.) **Tarifbeschäftigte, die freiwillig in einer GKV versichert sind und keinen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen erhalten**

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für freiwillig versicherte Mitglieder einer GKV, die keinen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen erhalten, richtet sich wie bei Beamten oder Versorgungsempfängern nach den Regelungen des § 80 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) und der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO).

Die nach Abzug der Kassenleistung verbleibenden beihilfefähigen Aufwendungen werden zu einem Bemessungssatz von 100 v. H. gewährt (§43 Abs. 7 NBhVO).

Soweit die GKV keine Leistungen zu den Aufwendungen erbringt (z.B. Heilpraktikerbehandlungen), ist der Regelbemessungssatz (§ 80 Abs. 5 NBG) anzuwenden.

3.) **Tarifbeschäftigte, die in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind**

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für privat versicherte Tarifbeschäftigte richtet sich wie bei Beamten oder Versorgungsempfängern nach den Regelungen des § 80 NBG und der NBhVO.

Erhält der privat versicherte Tarifbeschäftigte einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen, so ist der Betrag der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen um die Kassenleistung zu vermindern. Auf den verbleibenden Betrag wird eine Beihilfe zum jeweiligen Bemessungssatz gewährt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der VKO – Beihilfestelle, gerne zur Verfügung